

# Verordnung über die berufliche Grundbildung

## Coiffeuse/Coiffeur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 14. Dezember 2005

---

82012

Coiffeuse EFZ/Coiffeur EFZ  
Coiffeuse CFC/Coiffeur CFC  
Parrucchiera AFC/Parrucchiere AFC

---

*Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),*

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup> (BBG)  
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003<sup>2</sup> (BBV),  
*verordnet:*

### 1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

**Art. 1** Berufsbezeichnung, Berufsbild und Fachrichtungen

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung ist Coiffeuse oder Coiffeur.

<sup>2</sup> Coiffeusen und Coiffeure beraten Kundinnen und Kunden bezüglich Frisuren und Produkten, gestalten diese Frisuren und pflegen Haut und Haare.

**Art. 2** Dauer und Beginn

<sup>1</sup> Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

<sup>2</sup> Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

<sup>3</sup> Zur beruflichen Grundbildung wird zugelassen, wer das 15. Altersjahr vollendet und die obligatorische Schulpflicht abgeschlossen hat.

SR 412.101.220.20

<sup>1</sup> SR 412.10

<sup>2</sup> SR 412.101

## **2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen**

### **Art. 3** Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 beschrieben.

<sup>2</sup> Sie gelten für alle Lernorte.

### **Art. 4** Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst:

- a. Frisurengestaltung;
- b. Beratung und Verkauf von Dienstleistungen;
- c. Berufskennntnisse;
- d. Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge;
- e. Arbeitsschutz und Gesundheitsvorsorge.

### **Art. 5** Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst:

- a. Arbeitsplanung;
- b. Ökonomie und Ökologie;
- c. Beratungs- und Verkaufstechniken;
- d. Lerntechnik.

### **Art. 6** Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst:

- a. Umgangsformen;
- b. Teamfähigkeit;
- c. Kommunikationsfähigkeit;
- d. Eigenverantwortung.

## **3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

<sup>2</sup> Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

#### **4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache**

##### **Art. 8** Anteile der Lernorte

<sup>1</sup> Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 4 Tagen pro Woche.

<sup>2</sup> Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 1080 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 120 Lektionen.

<sup>3</sup> Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 12 und höchstens 14 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

##### **Art. 9** Unterrichtssprache

<sup>1</sup> Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

<sup>2</sup> Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

<sup>3</sup> Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

#### **5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung**

##### **Art. 10** Bildungsplan

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt ist.

<sup>2</sup> Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 wie folgt näher aus:

- a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

<sup>3</sup> Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;

- c. die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Artikel 21 Absatz 3 genannt werden und für die Wiederholungen nach Artikel 19 zählen;
- d. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

<sup>4</sup> Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Coiffeure mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

#### **Art. 11** Allgemeinbildung

Für den allgemein bildenden Unterricht gilt der Rahmenlehrplan des BBT.

### **6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb**

#### **Art. 12** Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. gelernte Coiffeuse Fachrichtung Damen bzw. gelernte Coiffeuse Fachrichtung Herren, oder gelernter Coiffeur Fachrichtung Damen bzw. gelernter Coiffeur Fachrichtung Herren mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mindestens 4 Jahren Berufspraxis und einem zusätzlich zur Qualifikation nach Artikel 44 Absatz 2 BBV absolvierten Didaktikmodul;
- b. Coiffeuse oder Coiffeur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mindestens 4 Jahren Berufspraxis und einem zusätzlich zur Qualifikation nach Artikel 44 Absatz 2 BBV absolvierten Didaktikmodul;
- c. Coiffeuse oder Coiffeur mit eidgenössischem Fachausweis;
- d. diplomierte Coiffeuse oder diplomierter Coiffeur.

#### **Art. 13** Höchstzahl der Lernenden

<sup>1</sup> In einem Betrieb, in dem eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt ist, darf eine lernende Person ausgebildet werden.

<sup>2</sup> Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

<sup>3</sup> Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

<sup>4</sup> Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>5</sup> In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

## **7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation**

### **Art. 14** Lerndokumentation im Betrieb

<sup>1</sup> Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

<sup>2</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation quartalsweise. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

<sup>3</sup> Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest.

<sup>4</sup> Die Lerndokumentation, die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse und die Fachliteratur dürfen bei der Teil- und Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» als Hilfsmittel verwendet werden.

### **Art. 15** Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

## **8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren**

### **Art. 16** Zulassung zum Qualifikationsverfahren

<sup>1</sup> Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

<sup>2</sup> Von der für die Zulassung zu einem Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV geforderten beruflichen Praxis müssen mindestens 3 Jahre im Bereich der Coiffeuse oder des Coiffeurs erworben worden sein.

**Art. 17** Gegenstand, Umfang und Durchführung  
des Qualifikationsverfahrens

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6 erworben worden sind.

<sup>2</sup> Die praktische Teilprüfung findet im 4. Semester statt. Es wird der nachstehende Qualifikationsbereich wie folgt geprüft:

Die Teilprüfung dauert 4 Stunden. Sie umfasst die Bereiche Grundtechniken der Frisurengestaltung.

<sup>3</sup> In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit im Umfang von 6 Stunden. Sie umfasst sämtliche Bereiche der Leitziele im Bildungsplan, ausgenommen die Grundtechniken.
- b. Berufskunde im Umfang von 3½ Stunden. Davon ist ½ Stunde mündlich. Sie umfasst sämtliche Bereiche der Leitziele im Bildungsplan.
- c. Allgemeinbildung. Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach dem Rahmenlehrplan des BBT.

**Art. 18** Bestehen

<sup>1</sup> Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeiten» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie die Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht mit folgender Gewichtung:

- a. praktische Arbeiten: doppelt;
  - Teilprüfung: einfach
  - praktische Arbeit Abschlussprüfung: doppelt
- b. Berufskunde (Fachkompetenz): einfach;
- c. Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts: einfach;
- d. Allgemeinbildung: einfach.

<sup>4</sup> Die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des Faches Berufskunde.

**Art. 19** Wiederholungen

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

<sup>2</sup> Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten beibehalten. Wird der berufliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

**Art. 20** Spezialfälle

<sup>1</sup> Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht der Qualifikationsbereich Berufskennnisse doppelt gewichtet.

<sup>2</sup> Hat eine lernende Person die Berufsmaturitätsprüfung bestanden oder ist sie definitiv ins letzte Semester des Berufsmaturitätsunterrichts promoviert worden, so ist sie von der Prüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung befreit. In diesem Fall wird das Ergebnis in der Allgemeinbildung für die Berechnung der Gesamtnote nicht mitgezählt.

**9. Abschnitt: Ausweise und Titel****Art. 21** Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

<sup>1</sup> Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

<sup>2</sup> Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Coiffeuse EFZ /Coiffeur EFZ» zu führen.

<sup>3</sup> Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs.

**10. Abschnitt:  
Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität  
für Coiffeusen und Coiffeure****Art. 22**

<sup>1</sup> Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Coiffeusen und Coiffeure setzt sich zusammen aus:

- a. 5–7 Vertreterinnen oder Vertretern des Coiffuresuisse;
  - b. 1 Vertreterin oder Vertreter der Arbeitnehmer;
  - c. 1 Vertreterin oder Vertreter der Fachlehrerschaft;
  - d. je mindestens 1 Vertreterin oder Vertreter des Bundes und der Kantone.
- <sup>2</sup> Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.
- <sup>3</sup> Die Kommission fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionsverordnung vom 3. Juni 1996<sup>3</sup>. Sie konstituiert sich selbst.
- <sup>4</sup> Die Kommission hat folgende Aufgaben:
- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 1 Buchstabe d.
  - b. Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen und Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6, betreffen.

## 11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 11. Oktober 1993<sup>4</sup> über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Coiffeure;
- b. der Lehrplan vom 11. Oktober 1993<sup>5</sup> für den beruflichen Unterricht der Coiffeure.

<sup>2</sup> Die Genehmigung des Reglements vom 3. November 1993 über die Einführungskurse für Coiffeure wird widerrufen.

### Art. 24 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Lernende, die ihre Bildung als gelernte Coiffeusen oder gelernte Coiffeure vor dem 1. Januar 2006 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

<sup>2</sup> Gelernte Coiffeusen oder gelernte Coiffeure, Fachrichtung Damen oder Herren, haben bis 2008 das Recht, die Zusatzlehre in der anderen Fachrichtung zu beginnen.

<sup>3</sup> Wer die Lehrabschlussprüfung für gelernte Coiffeusen oder gelernte Coiffeure bis zum 31. Dezember 2011 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

<sup>3</sup> SR 172.31

<sup>4</sup> BBl 1994 I 673

<sup>5</sup> BBl 1994 I 673

**Art. 25** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Teilprüfung (Artikel 17 Absatz 2) treten am 1. Januar 2008, diejenigen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Artikel 16, 17 Absatz 3, Artikel 18 bis 21) treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

14. Dezember 2005

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin: Ursula Renold

